



Entscheid

**Nr. 234 493 vom 26. März 2020
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen:

Bestimmter Wohnsitz:

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten,
der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 1. Oktober 2019 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 16. April 2019 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und des Beschlusses desselben Beauftragten vom 16. April 2019 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 27. November 2019 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 5. Dezember 2019.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihres Rechtsanwalts H. LECLERC, und der Rechtsanwältin E. WILLEMS, die für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 16. April 2019 trifft der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis vom 22. Oktober 2018 gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz). Dies ist der erste angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 20. August 2019 zur Kenntnis gebracht wurde.

1.2 Am 16. April 2019 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13). Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, der der antragstellenden Partei am 20. August 2019 zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Bezuglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) die Unzulässigkeit der Klage fest.

2.1 Einführend weist der Rat darauf hin, dass der Beschluss in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Ausländergesetzes versehentlich das Datum „27. November 2018“ statt „27. November 2019“ trägt. Weil die angefochtenen Beschlüsse nur am 16. April 2019 getroffen und am 20. August 2019 notifiziert wurden, und der Antrag nur am 1. Oktober 2019 beim Rat eingereicht wurde, konnte der obengenannte Beschluss unmöglich bereits am 27. November 2018 gefasst werden. Die falsche Angabe des Jahres stellt also ein rein materielles Versehen dar. Die Briefe, in den der obengenannte Beschluss durch die Kanzlei des Rates den Parteien zugesandt wurden, erwähnen übrigens durchaus 27. November 2019 als Datum des Beschlusses. Es kann also angenommen werden, dass der betroffene Beschluss am 27. November 2019 gefasst wurde.

Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den die diensttuende Präsidentin sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wird Folgendes angegeben:

„Der Antrag erscheint unzulässig wegen Verspätung.“

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung gibt die antragstellende Partei kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden ist (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmt, wenn sie nicht um Anhörung ersucht). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224.092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl. Dok. Kammer, 2010-2011, Nr. 53-0772/001*, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, der antragstellenden Partei die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Antrag, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 5. Dezember 2019 reicht die antragstellende Partei ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 20. Februar 2020, in der sie ausdrücklich eingeladen wird, sich zum im Beschluss vom 27. November 2019 genannten Grund zu äußern, gibt ihrer Rechtsanwalt an, dass der Antrag verspätet sei, weil das Pro Deo vor der Frist beantragt worden sei, sondern nur nach der Frist in Ordnung gebracht worden sei, und dass für die Eintragung in die Liste gezahlt werden müsse. Dies gehe aus den Stücken hervor. Die beklagte Partei wirft hierauf ein, dass das Pro Deo mit Dringlichkeit beantragt werden könne. Der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei antwortet hierauf, dass er sich dafür entscheiden habe, das normale Verfahren zu befolgen, und wiederholt, dass das Pro Deo rechtzeitig angefragt sei, sondern verspätet gewährt worden sei. Er gibt schließlich an, es sei gesetzlich richtig, dass die Klage verspätet ist.

Die beklagte Partei gibt an, dass es nicht um einen Fall höherer Gewalt handele, dass der Rechtsanwalt selbst die gebotene Sorgfalt aufbieten und rechtzeitig Gerichtskostenhilfe beantragen müsse. Sie weist schließlich nochmal darauf hin, es gebe ein Verfahren, um dies mit Dringlichkeit zu tun.

2.2 Artikel 39/57 § 1 Absatz 1 des Ausländergesetzes bestimmt, dass die Nichtigkeitsklage innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Klage gerichtet ist, eingereicht werden muss.

Diese Frist von dreißig Tagen ist dem Ordre public zuzurechnen und muss strikt angewendet werden.

Die angefochtenen Beschlüsse wurden der antragstellenden Partei am 20. August 2019 zur Kenntnis gebracht. Somit war der 19. September 2019 das äußerste Datum, an dem die antragstellende Partei einen Antrag auf Nichtigerklärung einreichen konnte. Es muss also festgestellt werden, dass die am

1. Oktober 2019 eingereichte Beschwerde verspätet ist (cf. Staatsrat 25. Mai 2005, Nr. 144.929; J. BAERT und G. DEBERSAQUES, "Raad van State, Afdeling Administratie (2. Ontvankelijkheid)", in *Administratieve Rechtsbibliotheek*, Brugge, Die Keure, 1996, Nr. 416). Der Rat wurde seine Befugnis überschreiten, falls er eine verspätet eingereichte Beschwerde trotzdem in der Sache selbst behandeln würde (cf. Staatsrat 18. Juni 2004, Nr. 132.671).

Von der Feststellung der Unzulässigkeit der Klage wegen Verspätung kann nur abgesehen werden, wenn die antragstellende Partei nachweist, dass sie wegen höherer Gewalt verhindert war, rechtzeitig ihren Antrag einzureichen. Ein Fall höherer Gewalt kann sich nur ergeben aus einer vom menschlichen Willen unabhängigen Tatsache – entweder aus eigentlicher höherer Gewalt oder aus der Haltung einer Drittperson –, und nicht aus einem bloßen Willensakt der antragstellenden Partei, ungeachtet, ob es sich um eine vorsätzliche Handlung oder eine Nachlässigkeit handelt. Damit ein Fall höherer Gewalt angenommen werden könnte, muss ein unüberwindbares Ereignis außerhalb der Kontrolle der antragstellenden Partei stattgefunden haben, wodurch sie die Klage nicht rechtzeitig einreichen konnte. Außerdem muss die antragstellende Partei ihr Möglichstes getan haben, um das Ereignis zu vermeiden, sodass die nicht rechtzeitige Einreichung der Klage, nicht auf einen in ihrer Person bestehenden Fehler zurückzuführen sein darf. (Kass. 9. Oktober 1986, *RW* 1987-88, 778; siehe auch mit der dort erwähnten Rechtsprechung: J. BAERT und G. DEBERSAQUES, "Raad van State, Afdeling Administratie (2. Ontvankelijkheid)" in *Administratieve Rechtsbibliotheek*, Brugge, die Keure, 1996, Nrn. 502-506)

Im vorliegenden Fall stellt der Rat zuerst fest, dass der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei ausdrücklich anerkannt, dass er die Klage verspätet eingereicht hat.

Zweitens stellt der Rat fest, dass aus der Darlegung des Rechtsanwalts der antragstellenden Partei hervorgeht, dass die Verspätung darauf zurückzuführen ist, dass die angefragte Gerichtskostenhilfe nur gewährt worden ist, wenn die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 1 vorgesehene Frist bereits abgelaufen war. Der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei führt nicht an, und der Rat sieht nicht ein, weshalb ein Einreichen der Klage nicht möglich war, bevor die Gerichtskostenhilfe gewährt worden war. Dass für die Eintragung in die Liste bezahlt werden muss, verhindert das Einreichen der Klage an sich nämlich nicht. In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass er in seinem Entscheid immer auferlegen kann, eine nicht geschuldete Eintragsgebühr zu erstatten, falls eine antragstellende Partei, nach Zahlung der Eintragsgebühr, doch noch die Unterlagen, die den Anspruch auf Gerichtskostenhilfe belegen, vorlegt (cf. Verfassungsgerichtshof 12. Juli 2012, Nr. 88/2012, Punkt B.17.5.). Daneben bestreitet der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei nicht, dass es die von der beklagten Partei erwähnte Möglichkeit gab, die Gerichtskostenhilfe mit Dringlichkeit zu beantragen. Er erkannt im Gegensatz ausdrücklich an, dass er sich dafür entschieden hat, das normale Verfahren zu befolgen. In diesen Umständen kann also nicht angenommen werden, dass von höherer Gewalt die Rede ist. Der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei hat sich nämlich wissentlich dafür entschieden, einerseits, das tatsächliche Gewähren der Gerichtskostenhilfe abzuwarten, bevor die Klage einzureichen, und andererseits, diese Gerichtskostenhilfe mittels des normalen statt des dringlichen Verfahren zu beantragen. Das verspätete Einreichen der Klage ist also nur auf einen Willensakt des Rechtsanwalts der antragstellenden Partei zurückzuführen, sodass keine höhere Gewalt vorliegt.

Mit Verweis auf den vorgenannten Beschluss vom 27. November 2019 und unter Berücksichtigung des Vorhergehenden, stellt der Rat fest, dass die Nichtigkeitsklage verspätet ist.

2.3 Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig wegen Verspätung.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechsundzwanzigsten März zweitausendzwanzig verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier Die Präsidentin,

M. DENYS

I. VAN DEN BOSSCHE